

richt des jenseitigen vierten Ausschusses enthielt einen Majoritäts- und einen Minoritätsantrag. Dieser wurde bei der Verhandlung in der Kammer von dem Abgeordneten von Biedermann durch einen Zusatz erweitert, welchen auch die Ausschussminorität (D. Weinlig) adoptirte, und lautete darnach:

„Die Kammer wolle die Staatsregierung ermächtigen, die Bestimmung in §. 12 des Preßgesetzes nicht auf solche Bekanntmachungen zu beziehen, welche das pecuniäre Interesse des Fiscus oder einer Gemeinde betreffen, wie z. B. Anzeigen von Versteigerungen, oder durch Wahlen veranlaßt werden, die in letzterer Beziehung erwachsenden Insertionskosten aber bei den Wahlkosten in Ausgabe passiren zu lassen.“

Jener aber rieth der Kammer an:

„Im Verein mit der zweiten Kammer sich dafür auszusprechen, daß §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 im gesetzlichen Wege ohne Verzug aufzuheben und ein hierauf abzweckender Antrag an die Staatsregierung zu bringen sei“,

und wurde mit 24 gegen 17 Stimmen zum Kammerbeschluß erhoben, womit sich der Minoritätsantrag erledigte.

Unter Bezugnahme auf die in der Petition Nr. 1 selbst und im Ausschußberichte der ersten Kammer enthaltenen Erörterungen stellt nun der diesseitige vierte Ausschuß sein Urtheil in der Sache im Folgenden zusammen.

Ein Rechtsgrund, aus welchem den Herausgebern von solchen öffentlichen Blättern, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, die Verbindlichkeit aufgelegt werden könnte, amtliche Bekanntmachungen unentgeltlich in ihren Blättern abdrucken zu lassen, ist nach Aufhebung des Concessionsrechts nicht mehr vorhanden; dies ist auch sowohl in dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Preßgesetzentwurf, als auch bei der Berathung des Entwurfs in beiden Kammern am außerordentlichen Landtage vom Jahre 1848 anerkannt worden, ohne von irgend einer Seite her Widerspruch zu erfahren. Ja, es widerspricht eine solche, einer Auflage, und noch dazu einer ungemessenen gleichkommende Verbindlichkeit allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar nicht bloß der Bestimmung in §. 13 der Verordnung vom 2. März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, nach welcher die Preßfreiheit unter keinen Umständen und in keiner Weise durch Staatsauflagen, Beschränkung der Druckereien u. s. w. beschränkt werden soll, sondern auch dem in Uebereinstimmung mit §. 35 unserer Verfassungsurkunde durch §. 1 des Preßgesetzes selbst anerkannten Grundsatz der völligen Freiheit der Presse und den auf diesen Grundsatz anzuwendenden §§. 27 und 37 der Verfassungsurkunde („die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ „Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.“) Wenn ferner in §. 31 der Verfassungsurkunde bestimmt ist: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden

Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll“, so scheint es auch hiernach nicht zweifelhaft, daß durch §. 12 des Preßgesetzes, welcher über Privateigenthum zu Staatszwecken verfügt, ohne eine Entschädigung zuzusprechen, eine Ungesetzlichkeit gesetzlich festgestellt worden ist. Dazu kommt endlich noch, daß es sich hier, wie schon angedeutet worden ist, um eine ungemessene, im Voraus gar nicht zu berechnende, nach Zeit und Umständen sehr ungleich treffende Auslage handelt, welche auf einem Gewerbe belastet, das wie jedes andere mit einer ordentlichen Steuer belegt ist, ohne daß bei der Bemessung dieser auf jene Rücksicht genommen wäre, kurz, um ein Verhältniß, wie es bei keinem andern Gewerbe vorkommt.

Wie ist es aber erklärlich, daß trotzdem und zwar in einer Zeit, wo die bisher der Presse aufgelegten Fesseln eben erst gesprengt worden waren und derselben günstige Grundsätze obwalteten, jene Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden ist? — Man wollte im Interesse der Gemeinden und der Öffentlichkeit den Behörden einen Vortheil bewahren, den sie wenigstens theilweise bis dahin aus einem bestimmten Rechtsgrunde (der Concession) in Bezug auf die Benutzung der periodischen Presse zu ihren Bekanntmachungen genossen hatten, und meinte das auch nach Wegfall dieses Rechtsgrundes thun zu können, weil man es für ausgemacht hielt, daß die Herausgeber öffentlicher Blätter nicht nur keinen Schaden, sondern sogar Nutzen haben würden, insofern solche Bekanntmachungen diese Blätter zu einem unabweislichen Bedürfniß machen und ihnen dadurch eine weitere Verbreitung sichern müßten; kurz, man ließ sich von Gründen der Zweckmäßigkeit leiten in der Ueberzeugung, daß hier das öffentliche mit dem Privatinteresse Hand in Hand gehe.

Wenn aber auf diese Voraussetzung allein die ganze Bestimmung in §. 12 gestützt ist, — und sie ist es ganz unzweifelhaft, wie aus den Motiven zum Gesetzentwurf, aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer über denselben und den Kammerverhandlungen klar erhellt — so muß sie auch in den Augen des Gesetzgebers mit derselben stehen und fallen. Nun behaupten die Petenten sämmtlich das Gegentheil der Voraussetzung und man darf ihnen, sollten sie sich auch Uebertreibungen haben zu Schulden kommen lassen, wie behauptet worden ist, das Befugniß nicht absprechen, selbst darüber zu erkennen, ob das, was ihnen durch das Gesetz zugesprochen worden, sich als ein Vortheil oder als ein Nachtheil erwiesen habe, man kann nicht erwarten, daß sie sich eines unzweifelhaften Vortheils zu erwehren suchen würden. Wäre aber auch eine Selbsttäuschung anzunehmen, so gilt dann, daß man Vortheile nicht aufdrängen soll. Es kann indessen überhaupt nicht geläugnet werden, daß namentlich die kleinen, wöchentlich nur ein- oder zweimal erscheinenden Blätter vorzüglich zu manchen Zeiten durch unentgeltliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen unverhältnißmäßige Opfer zu bringen haben, Opfer, die jetzt in dem Maaße größer sind, als die Freigebung der Presse eine Concurrenz geschaffen hat, die den zu erzielenden Gewinn schmälern mußte.

Hält man also zusammen, daß für die Bestimmungen in §. 12 des Preßgesetzes

1) kein Rechtsgrund aufgefunden werden kann,

daß sie

2) mit andern allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehen,

und daß